

Liestal, 15. Juli 2016/Ne

Stellungnahme

Landratssitzung vom **03. November 2016**; Traktandum **55**

Vorstoss Nr. **2016/145** – Postulat von **SP-Fraktion**

Titel: **"Panama Papers": Schweizer Steuer- und Strafrecht anwenden**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat im Zusammenhang mit der Puplica­tion der "Panama Papers" eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese analysiert die ihr zugänglichen Informationen und prüft sie auf ihre steuerliche Relevanz. Die ESTV wird steuerlich relevante Erkenntnisse den zuständigen kantonalen Steuerbehörden weiterleiten. Diese können dann anhand der Steuerakten weitere Abklärungen vornehmen und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen einleiten (Einleitung eines Nach- und Strafsteuerverfahrens wegen Steuerhinterziehung; Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts auf Steuerbetrug).

Die Schweiz ist auch Mitglied des JITSIC Network (Joint International Taskforce on Shared Intelligence and Collaboration) des Forum on Tax Administration der OECD und hat am ersten Treffen des Network zu den "Panama Papers" am 13. April 2016 teilgenommen. Das JITSIC Network hat an dieser Sitzung einen Aktionsplan verabschiedet, nach dem auch die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit dem International Consortium of Investigative Journalists geprüft werden soll. Die Schweiz unterstützt die Zusammenarbeit der JITSIC Network-Mitglieder im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen und setzt sich für eine effiziente Umsetzung des Aktionsplans ein (siehe dazu die Interpellation 16.3341 von NR Sommaruga vom 27. April 2016; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista#k=16.3341>).

Aus steuerlicher Sicht ist somit das Notwendige in die Wege geleitet, damit die kantonale Steuerverwaltung zu Daten und Informationen kommt und gegebenenfalls die entsprechenden Massnahmen einleiten kann.

Die Staatsanwaltschaft kann sich gestützt auf Art. 265 Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich Unterlagen her-ausgeben lassen oder diese im Weigerungsfall mittels Hausdurchsuchung sicherstellen und beschlagnahmen. Voraussetzung dafür ist aber unter anderem, dass ein konkreter, hinreichender Tatverdacht besteht. Beim Steuerbetrug muss sich ein solcher Tatverdacht grundsätzlich auf eine bestimmte Person richten. Ist dies nicht der Fall, kann die Staatsanwaltschaft keine Herausgabe verfügen und nichts beschlagnahmen. Der Umstand, dass es bei der im Postulat verlangten Herausgabe der "Panama Papers" in erster Linie gerade darum geht, die Namen von Personen zu erfahren, die sich möglicherweise strafbar gemacht haben, zeigt, dass von einem hinreichenden, konkreten Tatverdacht im Sinne der Strafprozessordnung keine Rede sein kann. Eine Herausgabe gestützt auf Art. 265 StPO ist deshalb schon allein aus diesem Grund nicht möglich; dabei würde es sich um eine unerlaubte Fishing Expedition handeln. Hinzu kommt, dass Medienschaffende aufgrund des in Art. 172 StPO garantierten Quellenschutzes in dessen Umfang ohnehin keine Herausgabepflicht haben. Andere Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft, legalen Zugriff auf die "Panama Papers" zu erhalten, sind keine ersichtlich, es sei denn, diese

würden freiwillig der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Unabhängig davon ist die Staatsanwaltschaft zwar gestützt auf § 148 i.V.m. § 150 Steuergesetz für die Strafuntersuchung in Fällen von Steuerbetrug zuständig. In diesen Fällen bleibt aber die Steuerverwaltung auf jeden Fall sowohl für die Erhebung der Nachsteuer als auch der Busse wegen Steuerhinterziehung zuständig (§ 148 Abs. 2 i.V.m. 151 sowie § 146 Steuergesetz). Zudem ist die Staatsanwaltschaft für die Strafuntersuchung eines Steuerbetruges immer auch auf die Mitwirkung der Steuerverwaltung angewiesen. Dies verdeutlicht, dass der Fokus bei den "Panama Papers" in erster Linie auf das Fiskalische zu richten ist, erst in zweiter Linie auf das Strafrechtliche. Es ist die Steuerverwaltung, die bei Kenntnis von im Kanton Baselland steuerpflichtigen Personen, die auf den "Panama Papers" in Erscheinung treten, prüfen kann, ob diese allenfalls Steuern hinterzogen haben. Bestehen diesbezügliche konkrete Anzeichen, die auf Steuerbetrug hindeuten, hat die Steuerverwaltung der Staatsanwaltschaft darüber Mitteilung zu machen (§ 27 EG StPO). Wie oben beschrieben, sind hierzu die entsprechenden Vorkehrungen auf eidgenössischer Ebene getroffen worden.

Das Anliegen der Postulantin ist nach Meinung des Regierungsrats bereits umgesetzt. Sollte die ESTV entsprechende Informationen erhalten, werden diese der kantonalen Steuerverwaltung übermittelt und diese kann gegebenenfalls ein Nach- und Strafsteuerverfahren einleiten. Insbesondere seitens der Staatsanwaltschaft besteht aber keine Möglichkeit, den geforderten Zugriff auf die "Panama Papers" auf legalem Weg zu erhalten (es sei denn, diese würden freiwillig der Staatsanwaltschaft übergeben). Das Anliegen des Postulats kann deshalb aus deren Sicht nicht erfüllt werden.